



SATZUNG der ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS

Art. 1 Gründung und Sitz

Es ist im Sinne des Artikels 36 des Zivilgesetzbuches der Verein ohne Gewinnabsichten gegründet worden. Nach erfolgter Eintragung in das einheitliche Verzeichnis laut GvD 117/2017 lautet die Bezeichnung „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ mit Sitz in Brixen, Rathaus, Große Lauben 5. Die Verlegung des Sitzes innerhalb der Gemeinde kann mit Beschluss des Ausschusses erfolgen.

Art. 2 Dauer

Die Dauer des Vereins „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ ist unbeschränkt.

Art. 3 Zweckbestimmung

Der Verein „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ hat keine Gewinnabsichten, er verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen; besonders beabsichtigt der Verein die Förderung der solidarisch-menschlichen Beziehungen.

Dies ist gewährleistet durch die Organisation von Initiativen, die den Austausch von Diensten und Tätigkeiten zwischen Personen ohne jegliche Geldvermittlung begünstigen und als einzige Quantifizierungs- und Maßeinheit die für die Abwicklung der Dienste eingesetzte Zeit haben.

Diese Dienstleistungen dürfen nie als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit dargestellt bzw. dieser gleichgestellt werden. Keine Art von Hilfe, die in Zeit ausgewertet wird, kann in Geld umgewandelt werden.

Der Verein sucht auch die Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften.

Art. 3 bis Tätigkeiten

Der Verein übt ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, die der Art. 5, Absatz 1, Buchstaben i) und w) des GvD 117/2017 vorsieht, und zwar:

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur

gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;

Der Verein übt des Weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 aus.

Die Tätigkeiten des Vereins richten sich nur an die Vereinsmitglieder.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ können volljährige Personen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Beitrittswerbers. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied und die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis trifft endgültig der Ausschuss. Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft der „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ verfällt aufgrund:

- der Auflösung des Vereins,
- des erklärten schriftlichen Austrittes des Mitgliedes,
- des Ablebens des Mitgliedes,
- eines Ausschlussbeschlusses durch den Ausschuss, und zwar aus Gründen nachweislicher Unvereinbarkeit, wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung und eventueller interner Reglements, sowie von Beschlüssen der Organe oder wegen anderer Verhaltensweisen, welche der Zweckbestimmung und den Grundsätzen des Vereins widersprechen.

Die Mitglieder, welche aus jedwedem Grund die Zugehörigkeit zur „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ auflösen, dürfen weder die Mitgliedsbeiträge noch die sonstig überwiesenen Beträge zurückfordern.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ab dem Tag der Eintragung ins Mitgliedsverzeichnis das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zudem hat jedes Mitglied das Recht auf:

- die Teilnahme an Versammlungen, an Initiativen und am Vereinsleben,
- den Zugang zu den vom Verein angebotenen Leistungen,
- Einsicht in die Vereinsbücher

Die Pflichten der Mitglieder bestehen:

- in der Einzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages, welcher vom Ausschuss bestimmt wird,
- in der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, des internen Reglements und der Beschlüsse der Organe,
- in einer korrekten Verhaltensweise dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber,
- im Einsatz für die Erreichung der Zielsetzungen der „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL

Art. 6
Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder und des Vereins

Der Verein erfüllt gegenüber den Mitgliedern nur die Rolle einer Kontaktstelle, er übt keine Vermittlerrolle hinsichtlich der Austauschdienste aus. Die Haftung für die Austauschdienste, deren Qualität, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, das Verhalten, eventuelle Schäden oder Unfälle bei der Ausführung der Dienste sind in jedem Fall zu Lasten der Mitglieder, die sie ausführen.

Art. 7
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Ausschuss: bestehend aus Präsident, Vizepräsident und mindestens drei weiteren Ausschussmitgliedern,
- Schiedsgericht,
- Kollegium der Rechnungsprüfer.

Art. 8
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das höchste Organ.

Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied der „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ mittels Vollmacht vertreten lassen; jedes Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung werden mit Art. 25 des GvD 117/2017 geregelt und diese sind:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
- c) die Genehmigung der Bilanz,
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der

Vollversammlung (oder einem anderen vom Statut vorgesehenen Vereinsorgan) ausgewählt wird; falls das zuständige Vereinsorgan nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand;

i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Ebenso:

- genehmigt sie die Richtlinien des Vereins,
- bestimmt sie die Anzahl der Ausschussmitglieder,
- genehmigt sie das interne Reglement und dessen Änderungen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle weiteren Fragen und Beschlüsse, in denen sie laut Art. 25 des GvD 117/2017 über unveräußerliche Zuständigkeiten verfügt.

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Ausschuss mittels schriftlicher Benachrichtigung, welche 14 Tage vorher zuzustellen ist, und Tag, Ort und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung enthält, einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr zwecks Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, innerhalb von vier Monaten nach Schließung des Geschäftsjahres einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig lt. Art. 21 des BGB in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und beschließt auf jeden Fall mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung - oder in offener Abstimmung, wenn alle Anwesenden einverstanden sind - über die Wahl der Vereinsorgane, in offener Abstimmung über die anderen Angelegenheiten.

Art. 8 bis **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung kann im Laufe des Geschäftsjahres immer dann einberufen werden, wenn es der Ausschuss für die Leitung des Vereins als notwendig oder nützlich erachtet, oder auf einen schriftlich begründeten Antrag mit Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Beschlüsse in Bezug auf die Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens müssen mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen.

Art. 9 **Der Ausschuss**

Der Ausschuss ist das ausführende Organ der „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ und setzt sich aus mindestens fünf oder sieben oder höchstens neun

Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

In der konstituierenden Sitzung wählt der Ausschuss den Präsidenten und den Vizepräsidenten, bestimmt den Kassier und den Schriftführer.

Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, wenn er es für die Leitung des Vereins als notwendig oder nützlich erachtet.

Der Ausschuss muss mindestens einmal alle sechs Monate und jedes Mal, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, einberufen werden.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- die allgemeinen Grundsätze des Tätigkeitsbereiches des Vereins vorzubereiten, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind,
- den Betrag der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu bestimmen,
- die Jahresabschlussrechnung zu verfassen, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- die Initiativen des Vereins zu überwachen,
- über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder zu beschließen.

Die Versammlungen des Ausschusses sind gültig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder plus eines anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Die Ausschussmitglieder bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Das Amt eines Ausschussmitgliedes verfällt, wenn es, aus irgendeinem Grund, nicht mehr Mitglied ist.

Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt der/die erste, von der Mitgliederversammlung nicht gewählte Kandidat/in nach.

Art. 10 Präsident und Vizepräsident

Der Präsident ist zeichnungsberechtigt und hat die Rechtsvertretung des Vereins „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ gegenüber Dritten und vor Gericht. Im Falle einer Verhinderung werden seine Befugnisse vom Vizepräsidenten ausgeführt.

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- er beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Gremien und unterzeichnet die Versammlungsprotokolle,
- er führt die Beschlüsse des Ausschusses durch.

Bei Ausfall des Präsidenten aus jedwedem Grund werden die Funktionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vizepräsidenten ausgeführt, dann wird ein neuer Präsident gewählt.

Art. 11 Rechnungsprüfer

Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Bilanz und die Finanzgebarung des Vereins zu

überprüfen, und die zweckbestimmte Verwendung der Geldmittel zu kontrollieren. Des Weiteren wachen sie über die Einhaltung der Vereinssatzung.

Sie verfassen den Revisionsbericht und legen ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 12 Finanzen, Vermögen und Haushalt

Das Vermögen der „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ besteht aus:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- den freiwilligen Spenden von Privaten und den Beiträgen der öffentlichen Körperschaften.

Die Vermögenswerte und ihre Erträge fließen ausschließlich der Umsetzung der in der vorliegenden Satzung enthaltenen Ziele und der reinen Spesenvergütung für die einzelnen Initiativen zu, welche von Mitgliedern zugunsten des Vereins getätigt werden. Auf keinen Fall werden Restbeträge aus dem Jahreshaushalt direkt oder indirekt zur Verteilung gebracht.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schließt am 31. Dezember eines jeden Jahres. Eventuelle Finanzüberschüsse in der genehmigten Jahresabschlussrechnung werden zur Gänze in die Umsetzung der Vereinsziele investiert.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Vollversammlung beschlossen, welche eine oder mehrere Liquidatoren bestimmt und über die Zweckbestimmung des Vermögens entscheidet. Letzteres muss auf jeden Fall einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu Gute kommen, welche keine Gewinnabsichten hat und gleiche oder ähnliche Zweckbestimmungen wie die „ZEITBANK BRIXEN VFG – BANCA DEL TEMPO BRESSANONE APS“ verfolgt.

Art. 14 Streitfragen

Jede eventuelle Streitfrage, die aus der Interpretation und Ausführung der vorliegenden Satzung, zwischen den Organen und den Mitgliedern oder unter den Mitgliedern entstehen sollte, muss dem unanfechtbaren Entschluss eines Schiedsrichterkollegiums übertragen werden. Es besteht aus drei Mitgliedern, wobei die zwei Parteien jeweils eines bestimmen und das dritte, welches dem Kollegium vorsitzt, von den zwei Parteien zusammen oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, vom Präsidenten des Landesgerichtes ernannt wird.

Art. 15 Rechtsverweis

Soweit nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung vorgesehen und geregelt, wird auf die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die geltenden Rechtsnormen verwiesen.